

STELLUNGNAHME

der

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

vom

28. November 2022

zum

Antrag der Fraktion der AfD

- Apothekenbotendienste sichern und ausbauen, Versorgung verbessern -

(Bundestag-Drucksache 20/2590 vom 05. Juli 2022)

I. Allgemeines / Vorbemerkung

Die apothekenrechtlichen Regelungen stellen eine flächendeckende Arzneimittelversorgung der Bevölkerung sowohl in Ballungszentren als auch in ländlichen Regionen rund um die Uhr sicher. Bausteine sind die Arzneimittelversorgung durch niedergelassene Apotheken, die in ein System der dauerhaften Dienstbereitschaft eingebunden sind. Der Botendienst der öffentlichen Apotheken ist ein wichtiger Bestandteil, der eine Arzneimittelversorgung im Akutfall sicherstellt, auch wenn es Patientinnen und Patienten nicht möglich ist, die Apotheke aufzusuchen. Ein solcher Botendienst wird von nahezu ausnahmslos allen Apotheken zu deren regulären Öffnungszeiten angeboten. Durch die Regelung einer Botendienstpauschale in Höhe von 2,50 EUR je Lieferort und Liefertag in § 129 Abs. 5g SGB V, wurde ein erster Schritt unternommen, um diese wichtige Dienstleistung der öffentlichen Apotheken zu stärken. Gleichwohl bleibt der Botendienst auch unter Geltung dieser Vorschrift eine apothekerliche Leistung, die nicht kostendeckend angeboten werden kann und die durch das arzneimittelrechtliche Preisbildungssystem auf der Basis der Arzneimittelpreisverordnung mitfinanziert werden muss.

II. Zu dem Antrag im Einzelnen

Die vorgelegten Überlegungen für einen honorierten ärztlich verordneten Notfallbotendienst sind nach unserer Auffassung nicht geeignet, den Botendienst zu stärken und die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung zu verbessern. Wir gehen hierbei davon aus, dass sich der Antrag ausschließlich auf Botendienste bezieht, die im Rahmen der Notdienstversorgung außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Apotheke geleistet werden sollen.

Der Antrag stellt zwar zutreffend auf den wirtschaftlichen Druck ab, der durch Versandanbieter auf die Präsenzversorgung durch öffentliche Apotheken insbesondere in kleinstädtischen und ländlichen Regionen ausübt. Diese unbestreitbar vorhandene Schieflage kann aber durch einen honorierten Botendienst nicht nachhaltig ausgeglichen werden. Dies gilt insbesondere für sog. Notfallbotendienste außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Apotheken, da die dann notwendige Akutbelieferung zu diesen Zeiten durch den Versandhandel ohnehin nicht geleistet werden kann wird.

1. Kein ausreichender Bedarf für einen Notfallbotendienst

Die Frage, ob ein Bedarf für eine Regelung von Botendiensten während der Notdienstzeiten der Apotheke besteht, ist zu verneinen. Ein erheblicher Anteil der Patienten, die einen Notfallbedarf an Arzneimitteln haben, kann durch Apotheken versorgt werden, ohne dass zuvor ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden muss. Bei der Versorgung von Patienten im ärztlichen Bereitschaftsdienst - sei es in Notdienstpraxen oder im Wege von ärztlichen Hausbesuchen – kann der akute Arzneimittelbedarf durch die Anwendung von Arzneimitteln befriedigt werden. Ein darüber hinaus bestehender etwaiger Arzneimittelbedarf, der keinen Aufschub bis zu den regulären Öffnungszeiten der Apotheke erlaubt, wird durch die Ausstellung ärztlicher Verschreibungen zur Belieferung in der notdiensthabenden Apotheke nach Wahl des Patienten gedeckt. Davon ist nur ein – gemessen am Gesamtaufkommen von schätzungsweise 1.2 Mio. Notfallverordnungen – verschwindend geringer Teil von maximal wenigen hundert Sachverhalten im Jahr dadurch gekennzeichnet, dass die Apotheke konkret tatsächlich nicht aufgesucht werden kann, weil weder der Patient hierzu in der Lage ist noch ein von ihm beauftragter Dritter (Familienangehöriger, Nachbar, etc.) nicht dazu bereit ist.

2. Unzumutbare wirtschaftliche Belastung der Apotheken

Demgegenüber ist festzustellen, dass ein ärztlich verordneter Botendienst – abweichend von der aktuellen Rechtslage - dazu führen würde, dass die Apotheken im Einzelfall zur Belieferung im Wege des Botendienstes verpflichtet wären. Insbesondere – aber nicht nur – während der Zeiten des Nacht- und Notdienstes müssten die Betriebserlaubnisinhaber personelle Vorkehrungen treffen, um etwaige Botendienstverschreibungen beliefern zu können. Eine Botenzustellung durch in der zur Dienstbereitschaft eingeteilten Apotheke beschäftigtes Personal scheidet grundsätzlich wegen der Anwesenheitspflichten nach § 23 Abs. 3 ApBetrO aus; auch darf die Arzneimittelversorgung in der Dienstbereitschaft nicht dadurch gefährdet werden, dass die Apotheken in unvorhersehbarer Weise zu Botendienstfahrten verpflichtet würden. In der Praxis würde dies dazu führen, dass die Betriebserlaubnisinhaber zusätzliches Personal vorhalten müssten, um etwaige Botendienstpflichten erfüllen zu können. Die hierbei anfallenden Vorhaltekosten sind erheblich und können durch die im Antrag vorgesehene Vergütung nicht mal ansatzweise ausgeglichen werden. Die Folge der durch den Antrag vorgeschlagenen Regelung wäre insofern eine zusätzliche Belastung für die öffentlichen Präsenzapotheken, die der von den Antragstellern behaupteten Zielsetzung gerade entgegenliefen.